

STAND: 17. Dezember 2019



Ordnung zur Festlegung der Errichtung und der Befugnisse des Hochschulprüfungsausschusses (Hochschulprüfungsausschussordnung)

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

Ordnung zur Festlegung der Errichtung und der Befugnisse des Hochschulprüfungsausschusses (Hochschulprüfungsausschussordnung)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Aufgaben und Wahl des Hochschulprüfungsausschusses

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahlverfahren
- § 4 Amtszeit der Mitglieder

2. Abschnitt: Geschäftsordnung

- § 5 Zusammenkunfts- und Abstimmungsregularien
- § 6 Begründungspflicht von Entscheidungen
- § 7 Teilnahme- und Kontrollrechte sowie -pflichten
- § 8 Verschwiegenheitsklausel

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Aufgaben und Wahl des Hochschulprüfungsausschusses

§ 1 Aufgaben

(1) Dem Hochschulprüfungsausschuss obliegt es, fakultätsübergreifend eine den Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten der mAHS entsprechende Einhaltung der Prüfungsregularien zu gewährleisten. Er stellt in Streitfragen über Prüfungsmodalitäten und Prüfungsergebnisse die höchste Entscheidungsinstanz dar.

(2) Ferner gibt der Hochschulprüfungsausschuss Anregungen zur Verbesserung sowie Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen der Fakultäten. Er überprüft dazu regelmäßig, spätestens innerhalb Jahresfrist, die Prüfungsordnungen der Fakultäten und gibt Empfehlungen an die Fakultäten, falls Überarbeitungsbedarfe erkannt werden.

(3) Besteht die Notwendigkeit, eine neue Prüfungsordnung zu entwickeln, so ist ein Mitglied des Hochschulprüfungsausschusses zwingend in beratender Funktion in den Entwicklungsprozess einzubinden, um eine fakultätsübergreifende Kohärenz der Prüfungsordnungen der mAHS zu gewährleisten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Hochschulprüfungsausschuss setzt sich aus jeweils einem professoralen Mitglied und einem studentischen Mitglied pro Fakultät der mAHS zusammen. Zusätzlich gehört ihm ein Mitglied des Prüfungsamtes, welches der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiter zuzurechnen ist, an.

(2) In Abhängigkeit spezifischer zu behandelnder prüfungsrechtlicher Fragestellungen besteht die Möglichkeit, Experten als Berater temporär in den Hochschulprüfungsausschuss aufzunehmen. Diese Experten sind dabei nicht Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses im engeren Sinne.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die festzulegenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 werden nach folgendem Verfahren gewählt:

- Die Gesamtheit der hauptamtlichen Professoren jeder Fakultät wählt aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des Hochschulprüfungsausschusses. Das gewählte Mitglied darf dabei nicht Mitglied des jeweiligen Fakultätsprüfungsausschusses sein, um die Unabhängigkeit des Hochschulprüfungsausschusses als Kontrollgremium nicht zu gefährden.
- Die Gesamtheit der Studierenden jeder Fakultät wählt aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des Hochschulprüfungsausschusses. Das gewählte Mitglied darf dabei nicht Mitglied des jeweiligen Fakultätsprüfungsausschusses sein, um die Unabhängigkeit des Hochschulprüfungsausschusses als Kontrollgremium nicht zu gefährden.
- Das Prüfungsamt entsendet ein Mitglied in den Hochschulprüfungsausschuss, diese Entsendung kann dabei auf Grundlage einer internen Wahl sowie auf dienstliche Anordnung des Prüfungsamtsvorsitzenden erfolgen.

(2) Für die Wahl nach Abs. 1, Punkt 1 und Punkt 2 wird zwei Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der Bewerber veröffentlicht. Die Wahl findet als geheime Wahl statt. Der Bewerber mit den meisten abgegebenen Stimmen wird in den Hochschulprüfungsausschuss aufgenommen. Das nach Abs. 1, Punkt 3 bestimmte Mitglied wird aufgrund eines spezifischen Expertenstatus in den

Hochschulprüfungsausschuss aufgenommen, daher entfällt hier der Zwang, ein spezifisches Wahlverfahren zu etablieren.

§ 4 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 1 werden für vier Jahre in den Hochschulprüfungsausschuss gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 2 werden für ein Jahr in den Hochschulprüfungsausschuss gewählt. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass auch Studierenden in Masterstudiengängen eine Wählbarkeit ermöglicht werden soll, die bei längerer Amtszeit erschwert wäre. Auch für studentische Vertreter ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
- (3) Die Amtszeit des Mitgliedes nach § 3, Abs. 1, Punkt 3 ist unbegrenzt.
- (4) Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses können von der Mitgliedschaft zurücktreten. Liegen keine besonderen Gründe vor, die einen sofortigen Rücktritt erzwingen, so ist ein Ausscheiden nur zum Semesterende möglich. Der Wunsch, aus dem Ausschuss auszusteigen, ist dem Hochschulprüfungsausschuss mit angemessener Frist, mindestens acht Wochen vor Semesterende, schriftlich mitzuteilen. Wird im Ausnahmefall ein sofortiges Ausscheiden gewünscht, so ist dem Gesuch eine schriftliche Begründung beizufügen. Über das Austrittsgesuch entscheidet in diesem Fall der Hochschulprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

2. Abschnitt Geschäftsordnung

§ 5 Zusammenkunfts- und Abstimmungsregularien

- (1) Der Hochschulprüfungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Diese zwei Termine werden vor Semesterbeginn bekanntgegeben. Liegen besondere, zeitkritische Anträge vor, so sind auf Antrag weitere Zusammenkünfte möglich. Sitzungen des Hochschulprüfungsausschusses sind generell nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wählbar sind dabei nur Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 1 und Punkt 3 dieser Ordnung. Studentische Mitglieder können nicht den Vorsitz des Hochschulprüfungsausschusses übernehmen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses sind nur Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 1 und 3 dieser Ordnung. Studentische Mitglieder nehmen an Sitzungen des Hochschulprüfungsausschusses nur in beratender Funktion teil.
- (4) Erfordert es die Sachlage, so kann der Vorsitzende des Hochschulprüfungsausschusses eigenständig oder auf Vorschlag von Ausschussmitgliedern Experten zu Sitzungen hinzuziehen. Diese Experten haben kein Stimmrecht, können aber eine Empfehlung für ein Votum aussprechen.
- (5) Antragsteller oder von Entscheidungen Betroffene können zur Anhörung zu Sitzungen des Ausschusses geladen werden. Die Ladung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Das Teilnahmerecht der genannten Personen erstreckt sich dabei ausschließlich auf ihre Anhörung, an der internen Beratung des Sachverhaltes oder anderer Sachverhalte dürfen sie nicht teilnehmen.
- (6) Der Hochschulprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Annahme eines Antrags reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
- (7) Die Sitzungen des Hochschulprüfungsausschusses sowie seine Entscheidungen sind in nachvollziehbarer Weise zu protokollieren. Wird nicht explizit ein anderer Protokollführer bestimmt, so führt das Mitglied nach § 3, Abs. 1, Punkt 3 das Sitzungsprotokoll. Die Protokolle sind für die hauptamtlichen Professoren sowie die Mitglieder des Prüfungsamtes zugänglich aufzubewahren, es bedarf aber keiner expliziten Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle.

§ 6 Begründungspflicht von Entscheidungen, Ausführungskontrolle

- (1) Entscheidungen des Hochschulprüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen. Die Begründung soll dabei den von der Entscheidung Betroffenen innerhalb von vier Wochen zugehen.
- (2) Gibt der Hochschulprüfungsausschuss Empfehlungen zur Überarbeitung von Prüfungsordnungen an die Fakultäten, so erlangt die Frist von vier Wochen keine Bedeutung.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss ist gehalten, die Ausführung der von ihm getroffenen Entscheidungen sowie die Umsetzung seiner Empfehlungen zu kontrollieren.

§ 7 Teilnahme- und Kontrollrechte sowie -pflichten

(1) Nach § 3, Abs. 1, Punkt 1 und 3 bestimmte Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses haben das Recht, an jedeweden Prüfungen der mAHS als Beobachter teilzunehmen. Für Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 2 erstreckt sich dieses Recht nur auf Prüfungen, die nicht die eigene Fakultät betreffen.

(2) Ferner haben Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Punkt 1 und 3 das Recht, stichprobenhaft Einsicht in die Bewertung jedweder Prüfungen der mAHS zu nehmen. Ergeben sich dabei Unkarheiten oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bewertung, so ist dies im Ausschuss geeignet zu thematisieren und den Dekanen der jeweiligen Fakultäten unverzüglich mitzuteilen. Wird der Beanstandung fakultätsseitig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, welche so zu wählen ist, dass den Studierenden keine Nachteile aus der beanstandeten Prüfungsbewertung entstehen, Abhilfe geschaffen oder wird die Beanstandung in der Fakultät nicht thematisiert, so kann der Hochschulprüfungsausschuss eine Neubewertung der Prüfung durch einen externen Experten verlangen.

(3) Ergeben sich bei der Vorgehensweise nach Abs. 3 dabei Anzeichen für ein Fehlverhalten des Prüfenden, so ist der betreffende Prüfer zunächst anzuhören. Bei externen Dozenten ist bei erwiesenem Fehlverhalten auf eine erneute Beschäftigung zwingend zu verzichten. Sind interne Professoren oder Dozenten betroffen, so ist der Sachverhalt in einem schriftlich festzuhaltenden Dienstgespräch zu thematisieren und bei erwiesenem Fehlverhalten und entsprechender Schwere des Vorfalles schriftlich abzumahnern.

(3) Wird in einer Prüfung eine Durchfallquote von mehr als 60 Prozent erreicht, so hat der Hochschulprüfungsausschuss die Prüfung in Augenschein zu nehmen. Vom verantwortlichen Prüfer ist eine schriftliche Stellungnahme, welche seine Begründung für die Durchfallquote enthält, einzufordern. Der Vorgang ist zu protokollieren. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine nicht den Modulbeschreibungen entsprechende Klausurgestaltung, so gilt die Bewertung der Prüfung als genehmigt.

§ 8 Verschwiegenheitsklausel

(1) Alle Mitglieder des Hochschulprüfungsausschusses sind verpflichtet, über Vorgänge, die Ihnen im Rahmen ihrer Ausschussmitgliedschaft bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsklausel gilt über das Ausscheiden aus dem Ausschuss hinaus.

(2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitsklausel sind bei Bekanntwerden mit einem sofortigen Ausschluss aus dem Hochschulprüfungsausschuss zu ahnden. Sie ziehen eventuell hochschul- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

STAND: 17. Dezember 2019

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Senats vom 17. Dezember 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Hochschulprüfungsausschussordnungen.

Stuttgart, 17. Dezember 2019



Rektor (interim)
Prof. Dr. Sven M. Laudien